

V o r l a g e

für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss
der Gemeinde Trittau am 27.09.2016

zu TOP 7: Straßenreinigungsgebühr: Kalkulation und Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

I. Sachverhalt:

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2011. Seinerzeit wurde nach Änderung des Reinigungsintervalls von wöchentlicher auf 14-tägiger Reinigung die Gebühr ab 1.3.2011 gesenkt auf 0,67 € pro gebührenpflichtigem Frontmeter. Dieseinerzeitige Gebühr war damals in etwa kostendeckend unter Berücksichtigung von 15 % Gemeindeanteil bei den Reinigungskosten. Eine Neukalkulation ist überfällig und wurde auch vom Gemeindeprüfungsamt angemahnt. Dieses hatte insbesondere festgestellt, dass die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale ab dem Jahr 2014 bei der Gebührenkalkulation noch nicht berücksichtigt wurde und sich dadurch eine Unterdeckung errechnet.

Die Nachkalkulation wurde jetzt durchgeführt und liegt als Anlage bei.

Bei der Vorkalkulation für die nächsten Jahre wurde bereits das vorläufige Ergebnis der Verwaltungskostenneuermittlung aus dem Jahr 2016 berücksichtigt, das eine weitere Kostensteigerung der Verwaltungskosten insbesondere aufgrund zusätzlich aufgewendeter Zeitanteile für Gebührenerhebung und Organisation der Reinigung ergibt. Das Gemeindeprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass eine Vorkalkulation für maximal 3 Jahre zulässig ist. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass das voraussichtliche Defizit des Jahres 2016 (das erst im nächsten Jahr endgültig festgestellt wird) auf Grund der erneut gestiegenen Verwaltungskosten auch bei der vorgeschlagenen deutlichen Erhöhung noch immer nicht vollständig innerhalb der 3 Jahre 2017 bis 2019 voll ausgeglichen werden kann. Da in 2017 eine Maßstabsumstellung geplant ist (siehe dazu III.), muss als Kalkulationszeitraum weiterhin das Kalenderjahr festgelegt werden, um bereits 2017 eine erneute Kalkulation vorlegen zu können.

Im Ergebnis wird jetzt eine Erhöhung des Gebührensatzes von 0,67 € um 0,33 € auf 1,00 € pro berechnungsfähigem Frontmeter vorgeschlagen. Dies entspricht einer Erhöhung um fast 50 %. Diese ergibt sich aus einer Kostensteigerung von 33 % (oder 0,23 €) gegenüber 2012 und dem Abbau des aufgelaufenen Defizits der letzten drei Jahre (17 % oder 0,12 €). Die Kostensteigerung lässt sich dadurch erklären, dass im Gegensatz zu den Verwaltungskosten bis 2013 bei den ab 2014 abgerechneten Verwaltungskosten auch die Zeitanteile für die allgemeine Organisation der Reinigung mit erfasst wurden. Diese sind bei der Straßenreinigung allerdings nur zu 85 % gebührenfähig, da sie insoweit der Reinigung zuzuordnen sind. Bei der anliegenden Gebührenkalkulation wurde dies insoweit berücksichtigt, dass die Verwaltungskosten nur noch zur Hälfte allein der Gebührenveranlagung zugeordnet werden (siehe Anlage).

Bei einer geringeren Erhöhung ist zu erwarten, dass höhere Anteile als die Teile gesetzlich festgelegten 15 % der Reinigungskosten endgültig von der Gemeinde übernommen werden müssten, da sie dann voraussichtlich nicht mehr vor einem Verfall (nach KAG nach Ablauf von 3 Jahren nach Feststellung) ausgeglichen werden können.

II. weitergehende Bemerkungen zur Winterreinigung:

Das Gemeindeprüfungsamt hatte des Weiteren angemerkt, dass nach eigenem Satzungsrecht der Gemeinde Trittau eigentlich auch der Winterdienst als Teil der Straßenreinigung gebührenpflichtig sein müsste. In der Verwaltung laufen derzeit Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer Gebühr auch für die Winterreinigung. Hierbei wurde festgestellt, dass in Trittau kein einfacher zusätzlicher Aufschlag auf die bestehende Sommerreinigungsgebühr zulässig ist, da von der Winterreinigung Straßen umfasst sind, die im Sommer nicht maschinell gereinigt werden. Aus diesem Grund müsste die Winterreinigung als gesonderte kalkulatorische Einrichtung neben der Sommerreinigung als eigenständiger Unterabschnitt im Abschnitt „675-Straßenreinigung“ im Haushalt aufgeführt und eigenständig kalkuliert werden. Nach derzeitigem Zeitplan ist eine entsprechende Ausweisung im Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2017 und die Einführung einer Gebühr ab dem 1.1.2018 zusammen mit dem Jahres-Steuerbescheid 2018 vorgesehen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der jetzige Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab) für die Sommerreinigung Schwierigkeiten bei der rechtssicheren Erfassung weiterer Straßen für die Winterreinigung bereitet. Da aber die Neukalkulation und Änderung der (Sommer-)Reinigungsgebühr bereits zum 1.1.2017 umgesetzt werden muss, ist es leider nicht möglich, zeitgleich auch schon eine Winterreinigungsgebühr einzuführen.

III. weitergehende Bemerkungen zum Gebührenmaßstab:

Nach der Rechtsprechung ist für den Gebührenmaßstab zwingend ein Bezug zwischen Straße und Grundstück aufzustellen, dabei müssen auch Hinterliegergrundstücke entsprechend herangezogen werden. Es gilt immer der Bezug zur gesamten Straße, unabhängig von etwaigen Straßenabschnitten vor dem einzelnen Grundstück. Der Frontmetermaßstab, wie er in Trittau besteht, ist in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt. Dabei muss in der Satzung eine **klare** Regelung für **alle** zu veranschlagenden Grundstücke getroffen werden. Diese ist dann von der Verwaltung umzusetzen. In der Praxis haben sich in anderen Städten beim Versuch einer rechtssicheren Klarstellung überraschende und für einzelne Bürger nicht nachzuvollziehende Änderungen ergeben (die aber von der Rechtsprechung dem Grunde nach akzeptiert wurden). So kann die Einführung von Verlängerungslinien zum Hauptstrang der Straße (um die Parallelität zur Straße für Hinterlieger an Stichstraßen oder Wendehämmern besser zu definieren) dazu führen, dass ein zu veranlagendes Grundstück „kippt“ und dort plötzlich die Längsseite statt der Schmalseite des Grundstücks zur Berechnung der zu veranschlagenden Frontmeter herangezogen wird. Um solche schwer verständlichen Auswirkungen zu vermeiden, gleichwohl aber alle Grundstücke rechtssicher veranlagen zu können, wird von der Rechtsprechung vielfach der „Quadratwurzelmaßstab“ empfohlen. Zulässig wäre auch ein reiner Flächenmaßstab, dieser würde aber große ungeteilte Grundstücke überproportional belasten (insbesondere mehrfach erschlossene) und größere Verwerfungen im Vergleich zur bisher bestehenden Regelung erzeugen. Beim Quadratwurzelmaßstab, auch genannt „modifizierter Frontmetermaßstab“, wird jedes Grundstück unabhängig von seiner Form und zufälligen Ausrichtung zur Straße gerechnet, als sei es quadratisch. Für die Reinigung jeder Straße, von der aus das Grundstück erschlossen wird, wird es jeweils mit einer Kantenlänge dieses fiktiven Quadrats veranlagt. Die modifizierte Frontlänge zur jeweiligen Straße wird errechnet als die Quadratwurzel der Grundstücksgröße. Allerdings müsste für alle erfassten Grundstücke jeweils eine Maßstabumstellung vorgenommen werden. Diese dauert mit allen Zuarbeiten nach Erfahrungen anderer Kommunen insgesamt ca. 18 Monate. Eine Neukalkulation mit neuem Maßstab ist erst rechtssicher möglich, wenn die Anzahl der Gesamteinheiten nach neuem Maßstab ermittelt wurden. Daher kann diese für die Sommerreinigungsgebühr jetzt noch nicht vorgelegt werden. Es ist allerdings vorgesehen, den gleichen Maßstab für die Sommer- und Winterreinigung zu nehmen und eine Umstellung und Neukalkulation zusammen mit der Vorlage für die Winterreinigungsgebühr ab 2018 im Herbst 2017 vorzulegen. Mit dem neuen Maßstab werden weitere spätere Änderungen leichter umsetzbar, da die modifizierten Frontmeter stets direkt aus der jeweiligen Grundstücksfläche errechnet werden können.

IV. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt die beiliegende Gebührenneukalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau, die dem Original des Protokolls als Anlage beigefügte „Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ zu beschließen.
2. Als Kalkulationszeitraum wird weiterhin das Kalenderjahr festgelegt.
3. Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt die Ausführungen zur Einführung einer Winterreinigungsgebühr und zum Gebührenmaßstab zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, bis spätestens Herbst 2017 eine komplette Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung und Neukalkulation mit Einführung einer Winterreinigungsgebühr und Maßstabsumstellung auf den modifizierten Frontmetermaßstab (Quadratwurzelmaßstab) vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Zahl der Ausschussmitglieder Gemeindevertreter/-innen: _____

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Straßenreinigung Trittau - Gebührenkalkulation

Sommerreinigung

	2012 JR	2013 JR	2014 JR	2015 JR	2016 HH	2017 HH	2018 HH	2019 HH	2020	2021
Einnahmen	nachrichtl.	Nachkalk.	Nachkalk.	vori. ¹⁰⁾		Vorauskalk.	Vorauskalk.	Vorauskalk.		
Straßenreinigungsgebühren	9.134,59	18.152,40	17.441,97	17.594,72	18.081,45	29.011,00	28.750,00	28.750,00		
Gesamteinnahmen gem. JR	9.134,59	18.152,40	17.441,97	17.594,72	18.081,45	29.011,00	28.750,00	28.750,00		
Korrektur HHJ	9.473,30	-888,51	32,30	764,17	966,26					
<i>Erläuterung:</i>	Guts.f.Vj. ¹⁰⁾	Gutschrift Nichtreinigg. ^{11a)}	in Folgej.		Nachveranlagg. für VJ. ¹⁰⁾					
rechn. Solleinn.n. geb.fäh. Frontmetern	18.197,87	17.263,89	17.474,27	18.358,89	19.047,71	29.011,00	29.011,00	29.011,00		
anzurechnende Einnahme	18.607,89	17.263,89	17.474,27	18.358,89	19.047,71	29.011,00	29.011,00	29.011,00		
Ausgaben	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)		
Straßenkehrkosten	13.406,90	13.802,87	13.406,90	16.112,20	13.927,12	14.097,13	14.097,13	14.639,33		
abzgl. nicht umlagefähige Reinigung ³⁾		-395,97		-3.736,60						
abzgl. Ko.ant. nicht geb.pfl. Kehrmeter	-3.281,00	-3.281,00	-3.281,00	-2.952,69	-3.371,84	-3.325,93	-3.325,93	-3.453,85		
abzgl. Ko.ant. Straßensperrungen ^{1a)}		-273,63	-442,57							
Deponiekosten	2.383,81	2.832,20	2.094,40	3.149,50	3.094,00	3.189,20	3.213,00	3.213,00		
abzgl. ant. nicht gebührenpflichtige Depor	-583,38	-750,91	-581,69	-765,48	-749,08	-752,43	-758,04	-758,04		
Summe Reinigungsaufwand Ausgaben	11.926,33	11.933,56	11.196,04	11.806,93	12.900,20	13.207,97	13.226,16	13.640,44		
Reinigungsaufwand (85 %)	10.137,38	10.143,53	9.516,63	10.035,89	10.965,17	11.226,77	11.242,24	11.594,37		
1/2 Verwaltungskostenanteil 85 %		(siehe 2.)	4.942,48	4.942,48	6.290,00	6.460,00	6.460,00	6.460,00		
(ab 2014: 1/2) Verw.ko.ant. 100 % ²⁾	7.573,76	7.728,96	5.814,68	5.814,68	7.400,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00		
gebührenfähige Gesamtausgaben	17.711,14	17.872,49	20.273,79	20.793,05	24.655,17	25.286,77	25.302,24	25.654,37		
Saldo	896,74	-608,60	-2.799,52	-2.434,16	-5.607,46	3.724,23	3.447,76	3.095,63	554,00	
Saldovortrag gesamt	628,17	19,58	-2.779,94	-5.214,10	-10.821,56	-7.097,33	-3.649,57	-553,94	0,06	
Ausgl. bis Ende 2018 vor Verfall			-2.779,94	0,00	0,00	2.779,94	0,00	0,00	Verfall	
Ausgl. bis Ende 2019 vor Verfall				-2.434,16	0,00	944,28	1.489,87	0,00	0,00	Verfall
Ausgl. bis Ende 2020 vor Verfall					-5.607,46	0,00	1.957,89	3.095,63	553,94	0,00
Deckungsgrad	105,06%	96,59%	86,19%	88,29%	77,26%	114,73%	114,66%	113,08%	102,16%	
kostendeckender Gebührensatz	0,65 €	0,67 €	0,78 €	0,75 €	0,88 €	0,88 €	0,88 €	0,89 €		
satzungsgemäßer Gebührensatz	0,67 €	0,67 €	0,67 €	0,67 €	0,67 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	Senkung?	
davon für Defizitausgleich bis 2016						0,12 €	0,12 €	0,11 €		
Berechnungseinheiten (= geb.pflichtige Frontmeter mit Hinterliegern) ^{1b) 4)}	27.161	26.504	26.144	27.868	28.152	28.724	28.750	28.750		
Abzug wegen Nichtreinigung ^{1a), 1b)}		-737	-1.192	-161.3333						
Kehrmeter insg. berechnet ^{1a), 1d)}	36110	36110	36110	36199,5	37511,083	37969	37969	37969		
nach Satzung davon gebührenpfl. ^{1c)}	27273	27273	27273	27562,667	28429,417	29011	29011	29011		
Anteil der abger. Kehrmeter lt. Satzung	75,53%	75,53%	75,53%	76,14%	75,79%	76,41%	76,41%	76,41%		
korrig. Wert n. Abzug Nichtreinigg ^{1a)}	75,53%	73,49%	72,23%	75,70%	75,79%	76,41%	76,41%	76,41%		
Kehrgut in Tonnen	100,16	119,00	88,00	132,33	130,00	134,00	135,00	135,00		
Preis netto	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		
Preis brutto gesamt	2.383,81	2.832,20	2.094,40	3.149,50	3.094,00	3.189,20	3.213,00	3.213,00		

*0) Senkung der Gebühr ab 3/2011 von 1,04 € auf 0,67 € /FM. Gutschrift erfolgte erst im Folgejahr.

Hinweise (zu Korrekturwerten: *1a.) Auf Grund von Straßensperrungen wegen Fahrbahnerneuerungsarbeiten fand in einigen Straßen 2013 bzw. 14 zeitweilig keine Reinigung und Veranlagung statt. Gutschriften erfolgten z.T. erst in Folgejahren. Die Reinigungsfirma hat trotzdem voll abgerechnet, da durch Umleitungen zusätzliche Wege zu fahren waren. Hierfür sind die anteiligen Kosten als nicht gebührenfähig herauszurechnen.

*1b) 11/2015 wurden neue Straßen in die Satzung aufgenommen, aber z.T. erst 2016 veranlagt. Da die Nachveranlagung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, liegt ein endgültiges Ergebnis für 2015 noch nicht vor: Anzahl der nachzuveranschlagenden Frontmeter und Höhe der Nachveranlagung ist derzeit noch ein Schätzwert; die maximale Abweichung vom endgültigen Gesamtergebnis (dargestellt ist der Wert im Jahresmittel) müsste aber bei unter 1% liegen. Hierbei wurde festgestellt, dass die maschinelle Straßenreinigung im Straßenzug Zum Riden/Hauskoppelberg entgegen der Satzung durch verspätete Übernahme und Widmung sowie ein Kommunikationsproblem mit der Reinigungsfirma jetzt erst ab August 2016 durchgeführt wird. Es erfolgt anteilige Berücksichtigung für 5/12 ab 2016, volle Berücksichtigung erst ab 2017 sowohl bei Kosten als auch bei Gebühren.

*1c) Für 2015 erfolgt wegen Satzungsänderung zum 1.11.2015 und für 2016 wegen verspäteter Reinigungsaufnahme (s. 1b) eine jahresanteilige Berechnung.

2. (zu Aufteilung Verwaltungskosten ab 2014:) Bei der Verwaltungskostenneuermittlung wurden auch Zeitanteile für die allgemeine Organisation der Reinigung pauschal miteinbezogen. Diese sind in der neuen Pauschale enthalten, müssen aber anteilig der Reinigung (zu 85 % gebührenfähig) und nicht mehr nur der Gebührenveranlagung (zu 100 % gebührenfähig) zugeordnet werden. Bei einer Detailanalyse 2016 ergab sich ein Verhältnis von rd. 55 % Verw.ko. allein für Gebührenveranlagung und rd. 45 % für Organisation der Reinigung. Bei der Kalkulation soll ab 2014 der neue höhere Verwaltungskostensatz pauschal jeweils zur Hälfte den Reinigungskosten und nur noch zur anderen Hälfte der reinen Gebührenveranlagung zugeordnet werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde mindestens 15% der **gesamten** Reinigungskosten als Anteil der Allgemeinheit trägt (15 % der Reinigungskosten = Mindestanteil in Schleswig-Holstein).

3. (zu "nicht umlagefähige Reinnigg.") Kosten für Sonderreinigungen aller Straßen 2015 (z.T. auch 2013) wurden herausgerechnet (außerordentlicher Aufwand).

4. Die Auswirkungen der ab 2018 geplanten Maßstabumstellung auf den modifizierten Frontmeter-(=Quadratwurzel-)maßstab können noch nicht dargestellt werden.

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 13.10.2016

(Oliver Mesch)
Bürgermeister